

Medienmitteilung

Bundesgericht stützt Vorgehen des Kantonsspitals Graubünden - Beschwerde einer Chefärztin vollumfänglich abgewiesen

Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 28. November 2008 in einer Beschwerde zugunsten des Kantonsspitals Graubünden entschieden. Die Beschwerde richtete sich gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden, welches vor rund einem Jahr die Klage einer Chefärztin gegen deren Kündigung abgewiesen hatte. Die Kündigung sei weder ungerechtfertigt noch missbräuchlich gewesen. Dieses Urteil wird nun durch den Entscheid des Bundesgerichts bestätigt.

Dr. med. Corina Canova hatte Ende 2005 vor dem Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden gegen ihre Kündigung durch das Kantonsspital Graubünden geklagt. Diese sei ungerechtfertigt und missbräuchlich gewesen und das Kantonsspital Graubünden müsse ihr eine Entschädigung von CHF 420'000.-- bezahlen. Canova begründete die Klage mit Mobbingvorwürfen.

Das Verwaltungsgericht hatte Ende 2007 nach eingehender Prüfung des Falles und umfangreichen Zeugenbefragungen die Klage vollumfänglich abgewiesen. Das Kantonsspital Graubünden müsse weder die Kündigung zurücknehmen noch die geforderten CHF 420'000.-- bezahlen. Das Kantonsspital Graubünden habe seine Fürsorgepflicht als Arbeitgeber nicht verletzt. Es habe kein Mobbing vorgelegen. Canova musste das Kantonsspital Graubünden aussergerichtlich mit CHF 20'000.-- entschädigen und die Kosten von CHF 20'608.-- für das zweijährige Verfahren tragen.

Dr. med. Corina Canova hatte daraufhin beim Bundesgericht in Lausanne Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts erhoben. Sie beantragte unter Kosten- und Entschädigungsfolgen im bundesgerichtlichen und im kantonalen Verfahren, das angefochtene Urteil sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass die Kündigung ungerechtfertigt und missbräuchlich sei.

Das Bundesgericht hat nun mit Urteil vom 28. November 2008 die Beschwerde von Dr. med. Corina Canova gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vollumfänglich abgewiesen. In mehreren Punkten hält das Bundesgericht fest, dass die Willkürvorwürfe gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts in keiner Weise ausgewiesen seien. Auch würde aus den Aussagen der zahlreichen Zeugen keine Verletzung des Willkürverbots durch die Vorinstanz ersichtlich. Die Einwände der Beschwerdeführerin Canova sind laut Bundesgericht über weite Strecken appellatorischer Natur, insbesondere im Bereich der aufgebrachten Mobbingvorwürfe.

Zur Begründung des Urteils schreibt das Bundesgericht (Zitat): „Insgesamt hat das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden das Willkürverbot nicht verletzt, wenn es die Kündigung infolge Scheiterns der Vertragsverhandlungen als rechtmässig beurteilt... Nach dem Gesagten ist die Beschwerde unbegründet und demnach abzuweisen, soweit darauf mangels Erfüllung der Begründungsanforderungen überhaupt eingetreten werden kann.“

Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin Canova laut Bundesgericht die Gerichtskosten von CHF 8'000.-- zu tragen.

Das Kantonsspital Graubünden begrüsst diesen Entscheid und sieht sich in seinem Vorgehen bestätigt.

Weitere Informationen erteilt:

Dr. Arnold Bachmann
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Telefon 081 256 67 00

Chur, 7. Januar 2009/MV